

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

27. Sitzung (20.11.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

§. 235

(Beilage I.),

erhält nach kurzer Diskussion die Genehmigung in der Fassung der zweiten Kammer.

Zu den

§§. 270, 274, 274 a, 275, 275 b, 279 a, 281, 283, 284, 285 und 286

(Beilage I.)

wird Nichts erinnert, worauf dieselben dem Kommissionsantrage gemäß in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen werden.

§. 219

(Beilage II.),

wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrage gemäß genehmigt.

Bei

§. 220

(Beilage II.),

stellt Hofgerichtspräsident Obkircher den Antrag, im zweiten Absätze zu sagen:

„die Erklärung des Nichtwissens gilt für Widerspruch“; dagegen die weiteren Worte:

„ist aber bei eigenen Handlungen des Einlassungspflichtigen unstatthaft“

zu streichen.

Bei der Abstimmung verwirft die Kammer diesen Antrag und nimmt den §. 220 nach dem Vorschlage der Kommission an.

Die §§. 221, 221 a, 221 b, 221 c und 217 a

(Beilage II.),

werden den Kommissionsanträgen gemäß genehmigt.

Die Fortsetzung der Berathung über diesen Gesetzesentwurf wird auf die morgende Tagesordnung gesetzt und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. November 1850.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden und des Herrn Handelsmanns Sautier.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Stabel und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

§. 217 a

(Beilage II.),

Der Tagesordnung zufolge wird die Diskussion des Kommissionsberichtes des Freiherrn K. v. Müdt über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung betreffend, fortgesetzt.

welcher schon in der gestrigen Sitzung berathen und genehmigt wurde, erhält nachträglich, auf den Antrag des Hofraths Zöpfl, folgende Fassung:

„Auf Anerkennung bestrittener Rechtsverhältnisse und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten kann, in sofern sie sich nur schon als erworbene darstellen, auch ohne die Voraussetzung einer bereits stattgehabten Rechtsverletzung geklagt werden.“

Zu den

§§. 215 b, 215 c, 215 d, 215 e, 215 f, 215 g, 215 h und 215 i

(Beilage II.),

wird Nichts erinnert und dieselben werden den Kommissionsanträgen gemäß angenommen;

ebenso Titel XII. (Beilage II.).

Bei §. 343

(Beilage I.),

beantragt Geheimer Rath v. Marschall, unter Anerkennung der von Staatsrath v. Stengel hier erhobenen Bedenken folgende Fassung des Paragraphen:

„so oft es der Richter zur Ermittlung der Wahrheit für zweckmäßig erachtet, hat er die Parteien ic. vorzuladen oder ic.“

Bei der Abstimmung lehnt jedoch die Kammer diesen Antrag ab und nimmt den §. 343 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer an.

Zu §. 346

(Beilage II.),

schlägt Hofrath Zöpfl vor, nach den Worten: „nunmehr fallen läßt“ einzuschalten: „und den Beklagten wegen der bisher aufgelaufenen Prozeßkosten entschädigt hat, oder wenn“ ic.

Die Kammer stimmt diesem Vorschlage bei.

Die

§§. 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362 und 363

(Beilage II.),

werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß genehmigt.

Bei

§§. 330, 331, 331 a und 331 b

(Beilage I.),

tritt die Kammer ohne Erinnerung dem Kommissionsantrage auf Annahme der Fassung der zweiten Kammer bei.

Verhandl. d. I. Kammer 1850 16 Prot. -Heft.

§. 370 a

(Beilage I.),

fällt weg, da er nach dem Kommissionsantrage in den §. 370 b aufgenommen ist.

§. 370 b

(Beilage II.),

der von Hofrath Zöpfl hier gestellte Antrag, im zweiten Absätze zu sagen:

„ist die Verbindlichkeit vom Beklagten überhaupt bestritten, vom Richter an sich als rechtlich begründet anerkannt und nur die Verfallzeit noch nicht erschienen ic.“

wird abgelehnt und §. 370 b dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

Die Titel XVIII. und XIX. fallen aus.

§. 384 a

(Beilage II.)

und

§. 384 b

(Beilage I.),

werden den Kommissionsanträgen gemäß genehmigt, resp. letzterer Paragraph fällt weg.

§. 384 c

(Beilage I.)

Der dritte Absatz dieses Paragraphen erhält nach dem Antrage des Hofraths Zöpfl folgende Fassung:

„weder bei dem öffentlichen Anschläge, noch bei der Einrückung in die Zeitung sind die Entscheidungsgründe beizufügen.“

Im Uebrigen wird der Paragraph nach dem Beschlusse der zweiten Kammer genehmigt.

§. 534 a

(Beilage I.),

wird dem Kommissionsantrage gemäß in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 564

(Beilage II.),

fällt nach dem Kommissionsantrage weg.

§. 574

(Beilage II.).

Hofrath Zöpfl macht den Vorschlag, im letzten Absätze des Paragraphen zu sagen:

„ungeachtet sorgfältiger Nachforschungen bei allen

Personen und an allen ihm zugänglichen Orten, von und an welchen ic."

Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt diesen Vorschlag eventuell, falls sein dahin gehender Antrag, den Paragraphen in der ursprünglichen Fassung der Prozessordnung wiederherzustellen, nicht genehmigt würde.

Freiherr v. Andlaw beantragt die Annahme des Paragraphen in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung.

Legationsrath v. Türkheim tritt diesem Antrage bei, trägt aber zugleich darauf an, folgende Abänderung dabei vorzunehmen:

„daß der Schwörende sorgfältiger Nachforschung ungeachtet die Ueberzeugung nicht erlangt habe, daß ic.“

Dieser Fassung schließt sich Freiherr v. Andlaw an. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher auf Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung der Prozessordnung verworfen und der Antrag des Freiherrn v. Andlaw mit der von Legationsrath v. Türkheim vorgeschlagenen Modifikation angenommen, so daß nunmehr der letzte Absatz des §. 574 heißt:

„im ersten Falle ist das Nichtwahrsein zu beschwören, im zweiten Falle aber der Eid dahin zu leisten, daß der Schwörende sorgfältiger Nachforschung ungeachtet die Ueberzeugung nicht erlangt habe, daß ic.“

Die §§. 575, 581, 582, 583, 597, 598 a, und 614 a (Beilage I.),

werden ohne Bemerkung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Bei §. 616 (Beilage I.),

wird der von Staatsrath v. Stengel gestellte Antrag auf Strich des Wörtchens: „nur“ genehmigt.

Hofrath Zöpfel greift auf §. 598 a zurück, indem er beantragt, diesen Paragraphen zu streichen und als §. 616 a festzusetzen:

„eine besondere Verordnung bestimmt die Form der Eidesabnahme bei Parteieiden und der Abnahme des Handgelübdes.“

Dieser Antrag wird unter Beistimmung der Regierungskommission zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Die §§. 629, 630 und 632 (Beilage I.),

werden unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer genehmigt.

Die §§. 642, 643 und 644 werden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer durch die in §. 642 (Beilage I.) bezeichneten Bestimmungen ersetzt.

Die §§. 645, 653 a und 656 a (Beilage I.), werden ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 656 b (Beilage II.), erhält die Zustimmung nach dem Kommissionsantrage.

Die §§. 656 c, 656 d, 657, 658, 661 und 661 a (Beilage I.), werden ohne Bemerkung in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen;

Desgleichen

§§. 672 aa, 672 ab, 672 c und 672 d (Beilage II.), nach den Anträgen der Kommission.

Bei §. 672 e (Beilage II.),

beschließt die Kammer nach kurzer Diskussion die Annahme des Kommissionsantrages.

Die §§. 672 f, 672 g, 672 h, 672 i, 672 k und 672 l (Beilage II.),

werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß genehmigt, jedoch mit Aenderung des in §. 672 g befindlichen Citats: „(§. 11)“ in: „(§. 672 f)“, und unter Zurückweisung des §. 672 l an die Kommission zur nochmaligen Prüfung, ob nicht statt des: §. 655 b der §. 331 a zu allegiren wäre.

§. 673 (Beilage I.),

wird nach dem Beschlusse der zweiten Kammer unverändert und ohne Bemerkung angenommen; ebenso

§. 674 (Beilage II.)

nach dem Vorschlage der Kommission; desgleichen die

§§. 692, 694 a und 710 a

(Beilage I.),

nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 719 a

(Beilage I.).

Dem Antrage des Freiherrn K. v. Rüd't gemäß beschließt die Kammer, die Abstimmung über diesen Paragraphen auszusetzen, bis die Berathung des Appellationsverfahrens erledigt sein wird.

Zu den

§§. 721, 723, 724, 724 a, 729 und 797 a

(Beilage I.),

wird Nichts erinnert und werden dieselben dem Kommissionsantrage gemäß nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Die §§. 854, 898 a und 927

(Beilage I.),

werden gleichfalls nach der Fassung der zweiten Kammer gutgeheißen.

Zu §. 930

der Prozeßordnung

macht Staatsrath v. Stengel den Vorschlag, daß nach

Eröffnung des Vertheilungsbefehdes eine kurze Frist zur Anzeige der Appellation festgesetzt werde.

Dieser Vorschlag findet keine Unterstüßung.

Die

§§. 937, 938 und 939

(Beilage I.),

werden nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Hierauf wird die Fortsetzung der Diskussion über den vorliegenden Gesetzesentwurf auf die nächste Tagesordnung anberaumt.

Vor dem Schlusse der Sitzung macht Freiherr v. Andlaw noch die Anzeige, daß er in einer der nächsten Sitzungen an den Präsidenten des Ministeriums des Innern eine Anfrage in Bezug auf das Verbot des „deutschen Volksblattes“ stellen werde.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.